

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 40/14 S

L 32 AS 5/14 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 200 AS 30423/13 ER (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,
10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
15.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg,
Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag, den Antragstellern für ein "Rechtsmittel" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden sowie anderen "Rechtsmittel" der Antragsteller gegen den vorbezeichneten Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Verfahren sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Beschluss vom 29.1.2014 die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27.12.2013 (Verfahren der einstweiligen Anordnung) zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat nur der Antragsteller zu 1 persönlich mit Schreiben vom 25.2.2014 beim Bundessozialgericht Rechtsmittel eingelegt und beantragt, den Antragstellern Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 29.1.2014 zu bewilligen.
- 2 Den Antragstellern steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Die Entscheidung des LSG vom 29.1.2014 ist nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Voraussetzungen für ein anderes Rechtsmittel sind ebenfalls nicht gegeben.



- 4 Die Verwerfung der "Rechtsmittel" der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)